



## **Verordnung**

des Gemeinderates der Gemeinde Weißensee vom 16. Dezember 2025,  
Zl. 000-920/26-02, mit der der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2026 erlassen  
wird (Voranschlagsverordnung 2026)

Gemäß § 6 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBI. Nr. 80/2019,  
zuletzt in der Fassung LGBI. Nr. 95/2024, wird verordnet:

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Verordnung regelt den Voranschlag für das Finanzjahr 2026.

### **§ 2 Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag**

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge:	€ 8.121.300,00
Aufwendungen:	€ 8.426.900,00
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€ 0,00
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	€ 5.900,00
Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen:	-€ 311.500,00

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen:	€ 7.935.900,00
Auszahlungen:	€ 7.783.100,00
Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung:	€ 152.800,00

### **§ 3 Deckungsfähigkeit**

Gemäß § 14 Abs 1 K-GHG wird für folgende Abschnitte gegenseitige Deckungsfähigkeit festgelegt:

- Das die Personalaufwendungen (Kontoklasse 5) innerhalb eines Abschnittes bzw. Unterabschnittes gegenseitig deckungsfähig sind.
- Das sämtliche Sachaufwendungen innerhalb eines Abschnittes bzw. Unterabschnittes gegenseitig deckungsfähig sind.

### **§ 4 Kontokorrentrahmen**

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen wie folgt festgelegt:  
€ 21.800,00

### **§ 5 Voranschlag, Anlagen und Beilagen**

Der Voranschlag, alle Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

### **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2026 in Kraft.

Die Bürgermeisterin:

Karoline Turnscheck